

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow vom 05.12.2013

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07], S.10) i. V. m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.08.2020 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow vom 05.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 4 „Gebührenfreiheit“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührenfreiheit

Von den Gebühren sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
2. Sondernutzungen für Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden für die Dauer des Wahlkampfes von 2 Monaten vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag durch zugelassene Parteien und Wählergruppen
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und
4. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durch gemeinnützige Körperschaften nach Vorlage einer aktuellen Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 27.08.2020

Ronald Seeger
Bürgermeister